

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	06.11.2018
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	729/2018-1
-------------	------------

Stand	11.10.2018
-------	------------

Betreff Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu den Anfragen aus der Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel vom 13.09.2018 wie folgt Stellung:

AM Kabon (TOP 14, ASS 13.09.2018) lt. Vorlage sollte heute ein Gespräch stattgefunden haben

Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Das Treffen der linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises unter Beteiligung der Kommunen Bonn, Brühl und Wesseling zur regionalen Schulentwicklung hat am 18.09.2018 in Bornheim stattgefunden. Die Ergebnisse des Treffens werden derzeit im Rahmen eines Protokolls abgestimmt. Im nächsten Ausschuss wird hierzu berichtet.

AM Kretschmer (TOP 17, ASS 13.09.2018) betr. Goethestraße, Entscheidung des Ausschusses

Warum ist diese Entscheidung am Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorbeigegangen und können bis zur nächsten Sitzung die nachfolgenden Fragen beantwortet werden?

1. Welche Kosten sind für die Renovierungsarbeiten entstanden?

Antwort:

Es wurden einfache Malerarbeiten auf Grund der Verschmutzung durch die Vornutzung durchgeführt.

2. Wie sind die Folgekosten?

Antwort:

Es fallen die üblichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten an.

3. Zahlt die Bornheimer Musikschule eine Miete?

Antwort:

Es ist geplant, dass die Musikschule die Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Müll etc.) erstattet.

4. Handelt es sich dabei definitiv um ein Geschäft der laufenden Verwaltung?

Antwort:

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Begriff des Geschäftes der laufenden Verwaltung ist in der GO NRW nicht näher definiert. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW kommt es darauf an, ob die Angelegenheit nach „Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften der Kommune“ gehört und ob die Aufgabenerledigung nach feststehenden Grundsätzen und „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgt; nicht entscheidend sind hingegen die rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die finanziellen Auswirkungen des jeweiligen Geschäfts (OVG NRW NVwZ-RR, 2007,625).

Nach Vorgesagtem ist es so, dass der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Kommune der Größenordnung der Stadt Bornheim grundsätzlich aufgrund der Regelmäßigkeit und Häufigkeit von entsprechenden Vertragsabschlüssen zum Geschäft der laufenden Verwaltung und damit zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters gehört.